

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. September 2017

840. KV Zürich Business School (Kostenanteil und Subvention)

A. Ausgangslage

Die KV Zürich Business School wird vom Kaufmännischen Verband Zürich geführt. Sie erteilt im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht im Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die KV Zürich Business School verfügt zudem über ein vielseitiges Angebot an Kursen der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung (Vorbereitungskurse auf die eidgenössische Berufsprüfung [BP] und eidgenössische höhere Fachprüfung [HFP] sowie Bildungsgänge höhere Fachschulen [HF]).

Die KV Zürich Business School wurde mit RRB Nr. 1223/2016 von Beginn Schuljahr 2017/2018 bis Ende Schuljahr 2018/2019 als beitragsberechtigter anerkannt. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) hat in der Folge gestützt auf § 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) bzw. § 2 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG) mit der KV Zürich Business School eine Leistungsvereinbarung sowie Jahresvereinbarungen über die beitragsberechtigten Angebote abgeschlossen. Die Jahresvereinbarung läuft am 31. August 2017 aus. Die Subventionen an die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung wurden der KV Zürich Business School mit RRB Nr. 739/2016 bis zum 31. August 2017 zugesichert. Die Kostenanteile für den Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht sowie für die Angebote der höheren Berufsbildung wurden für die gleiche Dauer vom MBA im Rahmen der Leistungsvereinbarung und der Jahresvereinbarungen bewilligt.

Für die Dauer vom 1. August 2017 bis Ende Schuljahr 2018/2019 ist die KV Zürich Business School weiterhin als beitragsberechtigter anerkannt. Die Kostenanteile und Subventionen sind jedoch noch nicht zugesichert und entsprechend ist die Leistungsvereinbarung noch nicht erneuert worden. Für den Zeitraum vom 1. September 2017 bis Ende Schuljahr 2018/2019 (31. August 2019) werden zwei separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen: eine über die Angebote der beruflichen Grundbildung und eine über die Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die KV Zürich Business School im Bereich der Weiterbildung eine Wachstumsstrate-

gie verfolgt, die risikobehaftet ist. Deshalb hat der Kaufmännische Verband Zürich bis spätestens 31. Dezember 2017 bei der KV Zürich Business School eine Aufspaltung der Bereiche Grundbildung und Weiterbildung vorzunehmen (vgl. RRB Nr. 739/2016). Dabei ist sicherzustellen, dass die Leistungen an die Grundbildung aus dem Haftungssubstrat für die Weiterbildung ausgeschieden werden, beispielsweise durch die Aufteilung der Bereiche Grundbildung und Weiterbildung in unabhängige Rechtspersönlichkeiten. Gemäss Zwischenbericht des Kaufmännischen Verbandes verlaufen die Arbeiten zur rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung planmässig.

B. Kostenanteile und Subventionen

1. Berufliche Grundbildung

Gestützt auf § 10 EG BBG kann der Kanton Dritte beauftragen, in seinem Auftrag Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterricht durchzuführen. Für diesen Unterricht trägt er die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen (§ 36 Abs. 1 EG BBG). Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. § 35 EG BBG bzw. § 2 VFin BBG). Es handelt sich um Kostenanteile im Sinne von § 2 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990.

Die Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von der Anzahl der Lernenden. Diese kann nicht genau vorausgesagt werden. Da es um den Bereich der beruflichen Grundbildung und dabei um den obligatorischen und kostenlosen Unterricht geht, ist eine Mengenbegrenzung nicht möglich.

Gestützt auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre ist an die KV Zürich Business School pro Kalenderjahr ein Betrag von höchstens Fr. 42'000'000 auszurichten. Für die Periode vom 1. September 2017 bis zum 31. August 2019 ist ein Betrag von Fr. 83'736'000 zu erwarten.

2. Subventionierte Angebote der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung

Gestützt auf §§ 27, 28 und 31 EG BBG kann der Kanton Dritte beauftragen, Vorbereitungskurse auf die eidgenössische Berufsprüfung (BP) sowie die höhere Fachprüfung (HFP), Bildungsgänge höhere Fachschulen (HF) und Angebote der berufsorientierten Weiterbildung zu führen. Die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach § 37 Abs. 1 EG BBG, nach dem der Kanton an diese Angebote Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Kosten leisten kann. Die KV Zürich Business School erhebt gestützt auf § 43 Abs. 1 lit. b und c EG BBG für die beitragsberechtigten Angebote von den Studierenden ein Schul- oder Kursgeld.

Berufsorientierte Weiterbildung (§ 31 EG BBG)

Gemäss § 31 Abs. 2 EG BBG kann der Kanton Angebote der berufsorientierten Weiterbildung Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziell unterstützen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Kurse andernfalls nicht ausreichend angeboten würden (§ 31 Abs. 2 EG BBG). Gemäss § 5c Abs. 1 VFin BBG können Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht oder überbetriebliche Kurse durchführen, Angebote der berufsorientierten Weiterbildung anbieten. Bewilligt werden können Angebote, welche die berufsorientierte Fachkompetenz fördern, der Arbeitsmarktfähigkeit dienen, d. h., die Förderung überfachlicher Kompetenzen zum Inhalt haben, sowie Fremdsprachenkurse der Landessprachen und Englisch (§ 5c Abs. 3 VFin BBG).

Im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung sind weder die Abschlüsse noch die Inhalte der Bildungsgänge mittels Lehrplänen reglementiert. In den letzten Jahren hat sich deshalb eine grosse Anzahl von Angeboten entwickelt, deren Vergleichbarkeit schwierig zu überprüfen ist. Deshalb wird die bisherige Praxis der Subventionierung dieser Angebote zurzeit überprüft. Bis gestützt auf die Ergebnisse dieser Überprüfung ein neues Konzept erarbeitet worden ist, wird als Höchstbetrag für die Subventionen an die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung in den Jahren 2017 und 2018 auf die jeweiligen Budgeteingaben abgestellt. Der Höchstbetrag für die Angebote der berufsorientierten Weiterbildung beträgt pro Kalenderjahr Fr. 1 800 000. Bis zu diesem Höchstbetrag wird gemäss § 5c Abs. 2 VFin BBG eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer ausgerichtet.

Angebote der höheren Berufsbildung (§§ 27 und 28 EG BBG)

Die Finanzierung der Vorbereitungskurse BP/HFP wird inskünftig durch den Bund erfolgen. Als Übergangsregelung haben Bund und Kantone vereinbart, dass Kurse, die vor dem 1. August 2017 und somit noch im Schuljahr 2016/2017 beginnen oder bereits laufen, von den Kantonen ausfinanziert werden (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2016 der VFin BBG). Bei Vorbereitungskursen BP/HFP, die am 1. August 2017 oder später beginnen, oder Angebote, für die bisher keine Subventionen geleistet wurden, greift die Bundesfinanzierung, d. h., es werden Beiträge direkt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer geleistet.

Für die Bildungsgänge höhere Fachschule (HF) ist gestützt auf § 5b VFin BBG die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) massgebend. Sofern der Standortkanton mit dem Anbieter eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und der angebotene Bildungsgang HF

eidgenössisch anerkannt ist, werden pro Studentin bzw. Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich Subventionen in der Höhe der gesamtschweizerisch erhobenen HFSV-Pauschalen ausgerichtet.

Die Höchstbeträge für die Subventionen an die Angebote der höheren Berufsbildung (Vorbereitungskurse BP/HFP und Bildungsgänge HF) in den Jahren 2017 und 2018 werden gestützt auf die jeweiligen Budgeteingaben der KV Zürich Business School festgelegt. Der Höchstbetrag für das Jahr 2019 beruht auf einer Hochrechnung der Budgeteingabe für das Jahr 2018. Der Höchstbetrag für die Angebote der höheren Berufsbildung beträgt pro Kalenderjahr Fr. 800 000. Bis zu diesem Höchstbetrag wird an die Vorbereitungskurse BP/HFP eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich geleistet, höchstens aber Fr. 3500 pro Studentin oder Student (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2016 der VFin BBG in Verbindung mit § 5b VFin BBG in der Fassung vom 19. Dezember 2012).

An die Bildungsgänge HF wird bis zum Höchstbetrag pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich eine Semesterpauschale gemäss der HFSV ausgerichtet (§ 5b VFin BBG).

Diese Ausgaben sind gestützt auf § 39 lit. d und Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 lit. a und b EG BBG von der Bildungsdirektion zu bewilligen, die diese Ausgabenkompetenz an das MBA delegiert hat (§ 20 und Anhang der Organisationsverordnung der Bildungsdirektion vom 25. Januar 2017).

Tabelle: Überblick über die zu bewilligenden Kostenanteile und Subventionen

	Berufliche Grundbildung vom Regierungsrat zu bewilligen in Franken	Berufsorientierte Weiterbildung vom Regierungsrat zu bewilligen in Franken	Höhere Berufsbildung vom MBA zu bewilligen in Franken	Total in Franken
2017 (ab 1. September)	13 736 000	538 000	560 000	14 834 000
2018	42 000 000	1 800 000 fällt bei erfolgter rechtlicher Verselbst- ständigung der Weiterbildung weg	800 000	44 600 000
2019 (bis 31. August)	28 000 000	1 200 000 fällt bei erfolgter rechtlicher Verselbst- ständigung der Weiterbildung weg	534 000	29 734 000
Total	83 736 000	3 538 000	1 894 000	89 168 000

Staatsbeiträge sind gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes zweckgebunden. Bei einer Einstellung der Subventionierung eines Angebots sind verbleibende Reserven dem Kanton zurückzubezahlen. Zudem können Beiträge zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig verwendet oder durch falsche Tatsachen oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurden (§ 13 VFin BBG).

Die Finanzierung der Kosten der als beitragsberechtigt anerkannten Angebote der Grundbildung der KV Zürich Business School ist befristet bis Ende Schuljahr 2018/2019 (31. August 2019) und erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Die Finanzierung der Kosten der als beitragsberechtigt anerkannten Angebote der berufsorientierten Weiterbildung der KV Zürich Business School ist befristet bis zur vollzogenen Aufspaltung der Bereiche Grundbildung und Weiterbildung und erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung.

Ausgaben für die berufliche Grundbildung im Sinne von § 36 EG BBG sind nach § 2 des Staatsbeitragsgesetzes Kostenanteile und somit gebundene Ausgaben. Zweck und Höchstsatz der Subventionen an die berufsorientierte Weiterbildung sind in § 37 Abs. 1 EG BBG festgelegt. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes, da das EG BBG bzw. die VFin BBG sowohl Subventionszweck als auch Höchstsatz festlegen.

Die Beiträge sind im Budget 2017 und im Budgetentwurf 2018 sowie im Planjahr 2019 des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) 2018–2021 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der KV Zürich Business School wird an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts vom 1. September 2017 bis zum 31. August 2019 ein Kostenanteil von 100%, höchstens Fr. 83 736 000, als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.

II. Der KV Zürich Business School wird an die beitragsberechtigten Kosten der Angebote der berufsorientierten Weiterbildung vom 1. September 2017 bis zur rechtlichen Verselbstständigung der Weiterbildung, längstens aber bis zum 31. August 2019, eine Subvention von insgesamt höchstens Fr. 3 538 000 als gebundene Ausgabe zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung, zugesichert.

III. Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch den Kantonsrat.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die KV Zürich Business School, Limmatstrasse 310, 8037 Zürich (E), den Kaufmännischen Verband Zürich, Pelikanstrasse 18, 8001 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi